

# Richtlinien

## für die Vergabe von sichtbaren Auszeichnungen durch die Stadtgemeinde Schwechat

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat am 30. März 2017 unter Tagesordnungspunkt 8 folgende „Richtlinien für die Vergabe von sichtbaren Auszeichnungen durch die Stadtgemeinde Schwechat“ erlassen:

### § 1

#### Sinn und Zweck der Ehrung

Die Stadtgemeinde Schwechat ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt Schwechat erworben, durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Stadt gefördert haben. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

### § 2

#### Symbol der Ehrung

Sichtbare bzw. symbolische Zeichen der Ehrung sind

- a) Ernennung zum/r EhrenbürgerIn (gem. LGBl. 1026 i.d.g.F.)  
(siehe dazu Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.1990, Tagesordnungspunkt 29 betreffend Ehrengrab für EhrenbürgerInnen)
- b) Verleihung des Ehrenringes (gem. Gemeinderatsbeschluss vom 7.11.1957; Tagesordnungspunkt 24)
- c) Ehrenzeichen in Gold
- d) Ehrenzeichen in Silber
- e) Ehrenzeichen in Bronze
  
- f) Sportehrenzeichen in Gold
- g) Sportehrenzeichen in Silber
- h) Sportehrenzeichen in Bronze
  
- i) Hilfsdienstmedaille in Gold
- j) Hilfsdienstmedaille in Silber
- k) Hilfsdienstmedaille in Bronze
  
- l) Plakette für Verdienste um die Schwechater Wirtschaft
  
- m) Award „für eine/n gute/n Freund/in der Stadt Schwechat“

### § 3

#### Verleihung der Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Schwechat

1. Das Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Schwechat kann an physische Personen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn sich diese Personen besondere Verdienste um die Stadtgemeinde Schwechat erworben haben.
2. Das Ehrenzeichen wird in Gold, Silber und Bronze verliehen.

#### § 4

##### Verleihung der Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Schwechat

1. Das Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Schwechat kann an verdiente aktive und ehemalige SportlerInnen, Mannschaften sowie an SportfunktionärInnen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn sich die vorgeschlagenen Personen besondere Verdienste um den Sport erworben haben.
2. Das Sportehrenzeichen wird in Gold, Silber und Bronze verliehen.

#### § 5

##### Verleihung der Hilfsdienstmedaille der Stadtgemeinde Schwechat

1. Die Hilfsdienstmedaille kann an physische Personen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn sich die vorgeschlagenen Personen besondere Verdienste im Rahmen des Rettungswesens, der Feuerwehren, der Polizei und ähnlicher allgemeiner Hilfseinrichtungen, erworben haben.
2. Die Hilfsdienstmedaille soll ausschließlich nach außerordentlichen Leistungen in Katastrophenfällen sowie bei Rettungseinsätzen verliehen werden.
3. Die Hilfsdienstmedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen.

#### § 6

##### Verleihung der Plakette für Verdienste um die Schwechater Wirtschaft

1. Die Plakette für Verdienste um die Schwechater Wirtschaft kann über Ansuchen der freiwilligen bzw. gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite bzw. des Betriebsinhabers erfolgen.
2. Die Plakette kann über begründeten Antrag an physische Personen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft sowie an Wirtschaftstreibende verliehen werden, die besondere Verdienste um die Schwechater Wirtschaft erbracht haben.

#### § 7

##### Award „Für gute Freunde und Freundinnen der Stadt Schwechat“

1. Der Award der Stadtgemeinde Schwechat kann an physische Personen und Gruppen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn sich diese Personen besondere Verdienste um die Stadtgemeinde Schwechat erworben haben.

## § 8

### Verfahren

1. Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, städtischen Gremien sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind schriftlich (vorzugsweise per Antragsformular) bei der Stadtverwaltung einzueichen.
3. Ein Komitee prüft die Anträge in jedem einzelnen Fall sorgsam und kritisch und gibt dem Gemeinderat eine Empfehlung ab. Das Komitee setzt sich aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzende/r, je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie aus zumindest einem Bediensteten der Stadtverwaltung zusammen. Bei Verhinderung eines nominierten Komiteemitgliedes ist die Vertretung durch jedes aktives Gemeinderatsmitglied möglich.
4. Dem Komitee wird vorgegeben, jedenfalls einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
5. Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst ist. Es ist einmal jährlich ein dementsprechender Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.
6. Die Ehrungen werden durch die zuständige Organisationseinheit der Stadtgemeinde Schwechat vorbereitet und im Rahmen einer Feierlichkeit in der Regel durch den/die Bürgermeister/in vorgenommen.

## § 9

### Schlussbestimmungen

1. Mit der Verleihung einer Auszeichnungen ist das Recht für den Ausgezeichneten verbunden, diese in der Öffentlichkeit zu tragen. Eine Verfügung über den Tod hinaus ist anzustreben, um einen würdigen Umgang mit dem Ehrenzeichen sicher zu stellen.
2. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Ehrung.
3. Die Zustimmung des/der zu Ehrenden ist erforderlich (außer bei posthumer Verleihung).
4. Ehrungen durch die Stadtgemeinde Schwechat begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

5. Die Verleihung kann vom Gemeinderat - mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates - widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete/die Ausgezeichnete dieser Ehrung unwürdig erwiesen hat. Die Ehrung ist automatisch aufgehoben, wenn der Ausgezeichnete/die Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und diese einen Wahlausschließungsgrund nach der NÖ Gemeindewahlordnung zur Folge hat.